

Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Schwerbehinderung und bestimmten Merkzeichen können auf Antrag Steuervergünstigungen für ihr Kraftfahrzeug erhalten. Möglich ist eine Steuerermäßigung um 50 % oder eine komplette Befreiung.

Voraussetzung

Voraussetzung für die Vergünstigung sind bestimmte [Merkzeichen](#) im [Schwerbehindertenausweis](#). So gibt es für **ein** Fahrzeug entweder eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung:

- **Steuerbefreiung**
für Menschen mit [Merkzeichen H](#), [Merkzeichen Bl](#) oder [Merkzeichen aG](#).
Zusätzlich können diese Menschen mit Schwerbehinderungen auch die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) in Anspruch nehmen. Näheres unter [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#).
- **Steuerermäßigung um 50 %**
für Menschen mit [Merkzeichen G](#) oder [Merkzeichen Gl](#).
Alternativ können diese Menschen mit Schwerbehinderungen die unentgeltliche Beförderung in Öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch nehmen. Näheres unter [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#).

Das Kraftfahrzeug muss **auf den Menschen mit Behinderung zugelassen** sein, d.h.: Er ist der Halter. Zudem ist eine Befreiung nur für ein Fahrzeug möglich, es können nicht zwei oder mehr Kraftfahrzeuge befreit werden.

Nicht erforderlich ist, dass der Fahrzeughalter mit Behinderung einen [Führerschein](#) besitzt oder das Auto selbst fährt. Daher ist die Steuervergünstigung z.B. auch bei Kindern mit Behinderungen, auf die ein Kraftfahrzeug zugelassen ist, möglich. Allerdings darf das Fahrzeug nur für den Transport oder die Haushaltsführung des Erwachsenen bzw. Kindes mit Behinderung benutzt werden.

Entfallen die Voraussetzungen, ist dies dem Hauptzollamt **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen, ansonsten kann dies als Steuerhinterziehung geahndet werden.

Antrag

Der Antrag auf Steuervergünstigung (Formular 3809) muss beim Hauptzollamt zusammen mit dem [Schwerbehindertenausweis](#) in Kopie und bei einer Ermäßigung zusätzlich mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis in Kopie eingereicht werden. Das Formular sowie weitere Informationen und einen Link zum Online-Antrag bietet der Zoll unter www.zoll.de > Privatpersonen > Kraftfahrzeugsteuer > Steuervergünstigungen.

Wer hilft weiter?

- Fragen rund um die Kfz-Steuer beantwortet Ihnen die "Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer" der Zollverwaltung: Telefon 0228 303-26010 oder 0351 44834-550, Mo-Fr, 8-17 Uhr
E-Mail: kfz-steuer@zoll.de oder info.kraftst@zoll.de
- Das zuständige Hauptzollamt bzw. die nächstgelegene Kontaktstelle können Sie unter www.zoll.de > Kontakt > Dienststellensuche finden.

Verwandte Links

[Kraftfahrzeughilfe](#)

[Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)

[Führerschein](#)

[Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Behinderung > Hilfe - Beratung - Adressen](#)

Rechtsgrundlagen: § 3a Abs. 1 KraftStG - §§ 370 Abs. 1 Nr. 2, 378 Abs. 1 AO